



Große Kreisstadt Backnang

Sitzungsvorlage

N r . 142/25/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	11.12.2025	öffentlich

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Backnang vom 12.12.2013 wird gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 1) beschlossen.
Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☒ ja	☐ nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
Datum/Unterschrift	I	II	
	Kurzzeichen Datum		

Begründung:**1. Vorbemerkung**

Im Rahmen der Vorgespräche zur Haushaltskonsolidierung wurde über die Erhöhung der Vergnügungssteuer gesprochen. Der Steuersatz soll bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit von 25 % auf 29 % des Einpielergebnisses angehoben werden.

Die Vergnügungssteuer wurde letztmalig zum 01.01.2016 von 23 % auf 25 % der Bruttokasse erhöht.

2. Entwicklung der Gerätezahlen und Lenkungswirkung

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Neben dem Hauptzweck der Einnahmehbeschaffung ist auch ein steuerlicher Nebenzweck, nämlich die Lenkungswirkung, zulässig. Zulässiges Lenkungsziel durch die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist die Eindämmung der aufgestellten Geldspielgeräte und die Bekämpfung der Spielsucht. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung steht fest, dass Glücksspiele zu einem krankhaften Suchtverhalten führen können und es zu schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen und sein Umfeld kommen kann. Die Gemeinschaft wird in der Regel mit den Folgekosten belastet. Der VGH Baden-Württemberg stellt in einer Entscheidung vom 13.12.2012 dieses Gemeinwohlziel als besonders wichtige Begründung für eine Erhöhung des Steuersatzes dar.

Anlage 2 zeigt die Entwicklung der Gerätezahlen seit 01.01.2000.

Im Oktober 2015 lag die Anzahl der Geldspielgeräte bei insgesamt über 190 angemeldeten Geräten in 45 Objekten. Im Oktober 2025 lag die Anzahl der Geldspielgeräte bei über 110 Geräten in über 45 Objekten.

Die Reduzierung der Anzahl der Geldspielgeräte erfolgte, weil nur noch zwei Geldspielgeräte je Gaststätte erlaubt sind; im Jahr 2015 waren noch drei Geldspielgeräte je Gaststätte erlaubt. Außerdem reduzierte sich die Anzahl der Spielhallen von acht Spielhallen auf drei Spielhallen im Gebiet der Stadt Backnang.

Insgesamt ist die Anzahl der Objekte, in denen Spielgeräte aufgestellt sind, gleich geblieben, obwohl sich die Zahl der Spielhallen von acht auf drei Spielhallen reduziert hat.

Die Reduzierung der Anzahl der Geldspielgeräte beruht auf der veränderten Rechtslage.

In Backnang gibt es eine Räumlichkeit, die als Bordell betrieben werden kann.

Die Steuertatbestände des Bereitstellens eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, des Betriebes eines Nachtlokals und des Vorführs von Sex- und Pornofilmen werden im Gebiet der Stadt Backnang nicht erfüllt.

Trotz der durch die Steuererhöhung zum 01.01.2016 verursachten Mehrbelastung für die Automatenaufsteller und Bordellbetreiber, konnte die Vergnügungssteuer ihre Lenkungswirkung nicht ausreichend erfüllen.

Die Reduzierung der Geräteanzahl je Objekt und die Reduzierung der Anzahl der Spielhallen hatten keinen Einfluss auf die Lenkungswirkung der Vergnügungssteuer.

Das Steueraufkommen ist trotz der Erhöhung des Steuersatzes, der Reduzierung der Anzahl der Spielhallen und der Reduzierung der Anzahl der Spielgeräte auf einem hohen Niveau.

3. Steuererhöhung

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.01.2026 von derzeit 25 % auf 29 % der Bruttokasse zu erhöhen. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 16 %. Die Mindestbesteuerung dieser Automaten und der Steuersatz für Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sollte ebenso wie die Steuersätze für die übrigen Steuertatbestände im gleichen Verhältnis nach oben angepasst werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze für die verschiedenen Steuergegenstände können der Anlage 3 entnommen werden.

4. Vergleich mit anderen Städten

Die Steuersätze der Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises sind aus der Anlage 4 ersichtlich.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Entwicklung der jährlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer bis zum Jahr 2025, sowie die erwarteten Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuersätze sind aus der Anlage 5 ersichtlich.

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 224.000 € je Jahr gerechnet.